



WEISUNG

WEISUNG ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG DER VERSETZUNG VON BIENEN

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND BILDUNG

eingesehen:

das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV);
die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WEBF-UVEK);
das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);
den Staatsratsentscheid vom 18. Juni 2014, in dem er den Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik verabschiedet;

beschliesst:

Art. 1 Versetzungsverbot

¹ Um die Ausbreitung von Feuerbrand in Schutzzonen gemäss der kantonalen Weisung über den Schutz von Kulturen zu vermeiden, ist jegliche Versetzung von Bienen aus einer feuerbrandbefallenen Gemeinde in eine befallsfreie Gemeinde zwischen dem 15. März und dem 30. Juni verboten.

² Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- Bienen (Völker, Schwärme, Zellen, Begattungskästchen), die mindestens 2 Tage vor dem Standortwechsel eingeschlossen werden;
- Bienen, die an Standorte über 1200 m.ü.M. transportiert werden;
- Königinnen.

³ Versetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen dem kantonalen Amt für Obst- und Gemüsebau gemeldet und auf dem Formular «Bestandeskontrolle der Bienenvölker» eingetragen werden. Dieses muss den Bieneninspektoren und Pflanzenschutzkontrolleuren zur Verfügung gestellt werden.

⁴ In besonders frühzeitigen Zonen oder wenn die Blütezeit wegen besonderen Wetterbedingungen früher endet als gewöhnlich, endet das in Absatz 1 vorgesehene Versetzungsverbot am 31. Mai. Sind die Gastpflanzen in den Gemeinden, aus denen die Bienen stammen, nach dem 30. Juni noch in Blüte, erstreckt sich das Verbot laut Absatz 1 bis zum 31. Juli.

Art. 2 Meldung neuer Bienenstöcke

¹ Jede Ankunft eines neuen Bienenstocks in einer feuerbrandbefallenen Gemeinde muss zwingend dem kantonalen Amt für Obst- und Gemüsebau gemeldet werden.

² Direkt ab Ankunft gelten für diese Bienenstöcke die in Artikel 1 beschriebenen Massnahmen.

Art. 3 Informationen des kantonalen Veterinäramts

¹ Das kantonale Veterinäramt informiert die von diesen Massnahmen betroffenen Imker jährlich.

² Die Bieneninspektoren und die Pflanzenschutzkontrolleure kontrollieren die Ausführung dieser Weisung.

³ Verstösse werden mit einer Busse von 100 bis 10'000 Franken bestraft.

Art. 4 Aufhebung

¹ Die allgemeinen Richtlinien betreffend eines zeitlich beschränkten Versetzungsverbotes von Bienen aus feuerbrandbefallenen Gebieten in befallsfreie Gebiete vom 3. März 2003 werden aufgehoben.

Art. 5 Anwendung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Weisung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Sitten, den 12. März 2020

Christophe Darbellay
Staatsrat